

Siebenzehnter Titel

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schatze seiner Unterthanen

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte, und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet.

§. 2. Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehn können, und zur Verhütung sowohl, als Bestrafung der Verbrechen, die nöthigen Anstalten zu treffen.

Erster Abschnitt

Von der Gerichtsbarkeit

Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 3. Die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen, und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.

Bürgerliche,

§. 4. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehen, zum Gegenstande.

§. 5. Doch gehört zur Civilgerichtsbarkeit auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehn, zu bestätigen, und zu beglaubigen.

Criminal-

§. 6. Zur Criminalgerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.

§. 7. Die Grenzen beyder Arten von Gerichtsbarkeit sind nach den verschiedenen Provinzialverfassungen näher bestimmt.

§. 8. Symbolische und geringe Realinjurien gehören der Regel nach vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit. (Tit. XX. §. 569. 571.628.)

§. 9. Strafbare Beeinträchtigungen nutzbarer Rechte des Staats bleiben den darüber besonders bestellten Gerichten vorbehalten.

Polizeygerichtsbarkeit.

§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeygesetze begangnen Uebertretungen kommt, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeygerichtsbarkeit zu.

§. 12. Bey einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obsorge der Polizey stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizeygerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffs, und der vorläufigen Untersuchung.

§. 13. Findet sich aber bey dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeygesetzes, zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangnen worden: so muß die Polizey die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

§. 14. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, und überhaupt sobald zur Begründung einer künftigen Criminaluntersuchung, das Daseyn und die Beschaffenheit einer gewaltthatigen Handlung, durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte

von der Polizey zugezogen werden.

§. 15. Eigentliche fiskalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizeygerichtsbarkeit.

§. 16. Nähere Bestimmungen der Gränzen zwischen der Polizey- und der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit, bleiben den Provinzialgesetzen und besondern Polizeyordnungen vorbehalten.

§. 17. Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils gehört der Regel nach derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher die Untersuchung und das Erkenntniß in der Sache gebührt.

Höchste Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 18. Die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist, als ein Hoheitsrecht, unveräußerlich.

Verleihung der Gerichtsbarkeit an Privatpersonen.

§. 19. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Districte, Sachen, Personen, oder Handlungen, kann auch Andern übertragen werden.

§. 20. Dergleichen Privatgerichtsbarkeit können Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich andern niedern Regalien, vom Staate erlangen.

§. 21. Auch kann dieselbe mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden seyn.

§. 22. Kein Privatberechtigter kann sich, bey Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, der Oberaufsicht des Staats entziehen.

Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 23. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 24. Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht mit dem Eigenthume des Grundstücks, welchem sie beygelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer über.

§. 25. In wie fern bürgerliche Besitzer adlicher Güter der mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Ehrenrechte sich bedienen können, ist nach dem Inhalte ihrer zum Besitze erhaltenen Concessionen zu beurtheilen. (Tit. IX. §. 59.)

§. 26. Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke ausgeübt werden.

§. 27. Die Ehrenrechte bleiben dem im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer so lange, als der Besitztitel des Guts noch nicht auf einen Andern überschrieben worden.

§. 28. Eine Wittwe, welche das Gut ihres Mannes als Leibgedinge besitzt, wird aller Ehrenrechte, welche mit diesem Besitze verbunden sind, theilhaftig.

§. 29. Ueberhaupt gilt von dem Besitze, und der Uebertragung der mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte, eben das, was von dem dinglichen Patronatrechte verordnet ist. (Tit. XL §. 598. sqq.)

§. 30. Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, der hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit.

§. 31. Wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.

§. 32. Personen von Adel, Beamte des Staats, und Geistliche, sind der Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht unterworfen.

§. 33. Auch erstreckt sich die Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht auf adliche, Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit diesen gleiche Rechte haben.

§. 34. Angelegenheiten und Geschäfte, bey welchen der Fiskus als Partey oder Theilnehmer anzusehen ist, sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

§. 35. Ein Privatgerichtsherr, welcher sich über dergleichen Personen, Sachen und Geschäfte einer Gerichtsbarkeit anmaßen will, muß eine rechtsgültige Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 36. Ueberhaupt finden die Vorschriften der Prozeßordnung, im Titel vom Gerichtstande, auch auf die Befreyungen gewisser Personen, Sachen, oder Geschäfte, von der Patrimonialgerichtsbarkeit Anwendung.

Von mehrern Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 37. Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit unter mehrere Besitzer Eines Guts getheilt ist, da hat, bey entstehendem Streite über die Gränzen einer jeden Jurisdiction, derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergerichten zugleich beliehen ist, die Vermuthung eines bessern Rechts für sich.

§. 38. Sind alle Theilnehmer mit der Gerichtsbarkeit zu gleichem Rechte, und ohne nähere Bestimmung beliehen: so sind sie der Regel nach schuldig, zur Verwaltung derselben ein Gesamtgericht zu bestellen.

§. 39. Ist aber in der Verleihungsurkunde ausdrücklich bestimmt, daß die Prävention unter ihnen statt finden solle: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 40. Wenn die Gerichtsbarkeit über Ein Gut mehrern Besitzern, jedoch in verschiedenen Districten, verliehen worden: so sind letztere als so viel verschiedene Gerichtssprengel anzusehen.

In wiefern die Patrimonialgerichtsbarkeit auf die ganze Gemeinde,

§. 41. Der Gerichtsherr kann seine Gerichtsgesessenen in seinen eigenen Gerichten belangen; er muß sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direction und Entscheidung des Processes enthalten.

§. 42. Was von einzelnen Gerichtsgesessenen verordnet ist, gilt auch von ganzen Gemeinden; in so fern nicht Provinzialgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 43. Die Gerichtsgesessenen sind, wenn wider sie bey ihrer Gerichtsobrigkeit geklagt wird, sich außer ihrem Gerichtssprengel zu stellen nicht schuldig.

auf den Gerichtsherrn selbst, und

§. 44. Der Gerichtsherr kann wider seinen Willen in seinen eigenen Gerichten nicht belangt werden.

§. 45. Auch kann er seine Gerichtsgesessenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn bey seinen Gerichten anzubringen.

auf dessen Familie sich erstrecke.

§. 46. Was von dem Gerichtsherrn verordnet ist, findet auch auf dessen Kinder, Ehegatten, und andere zu seiner Familie gehörende Personen Anwendung.

§. 47. Haus- und Wirthschaftsbediente; Gesinde und Pächter sind, wo nicht Provinzialgesetze oder besondere Verträge entgegen stehn, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen.

Von der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen.

§. 48. Handlungen und Rechtsangelegenheiten, bey welchen es auf eine bloße Beglaubigung ankommt, können, nach Gutfinden der Parteyen, bey einem jeden Gerichte vollzogen werden.

§. 49. Doch sind Gerichte, welche nur für gewisse Arten der Geschäfte bestellt worden (*Fora specialia causae*), von der Vollziehung solcher Handlungen in so weit ausgeschlossen, als die Handlung nicht ein Geschäft derselben Art unmittelbar zum Gegenstande hat.

§. 50. Wer die Befugniß hat, solche nicht streitige Handlungen zu vollziehen und zu beglaubigen, der hat deswegen noch keine Gerichtsbarkeit. (Tit. VII. §. 82. 83. 84.)

§. 51. Wie weit Justizcommissarii Handlungen, die eine öffentliche Beglaubigung erfordern, vornehmen können, ist in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 52. Nur solche Handlungen, bey denen es die Gesetze ausdrücklich erfordern, müssen vor Gerichten vollzogen werden.

§. 53. In so fern bey Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks, oder die Belegung desselben mit einer bleibenden Reallast betreffen, zum Behufe ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch, ein nochmaliges feyerliches Anerkenntniß, entweder nach den Vorschriften der Hypothekenordnung, oder nach besondern Gesetzen, erforderlich ist, muß diese Verlautbarung bey derjenigen Behörde, welche das Hypothekenbuch führet, geschehen.

§. 54. In wie fern Handlungen, welche Schiffe und Schiffsgefäße betreffen, vor den besondern See- und Schifffahrtsgerichten vollzogen werden müssen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. XX. §. 300. sqq. Th. II. Tit. VHI. Abschn. XL)

§. 55. Handlungen, die zwar an sich keinen Rechtsstreit betreffen, dennoch aber vor ihrer Vollziehung eine richterliche Untersuchung erfordern; können nur vor dem ordentlichen Richter vollzogen werden.

§. 56. Besonders gehören Bevormundungen, Erbsonderungen, und Errichtung von Einkindschaften, ingleichen Aussetzungen von Altentheilen, nur vor den ordentlichen Richter der Person; freywillige Subhastationen und Adjudicationen unbeweglicher Güter aber, vor den Richter der Sache.

§. 57. Verträge, wodurch eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführt, oder an Orten, wo sie nach Provinzialgesetzen und Statuten statt findet, ausgeschlossen werden soll, gehören vor den ordentlichen persönlichen Richter. (Th. II. Tit. I. Abschn. VI.)

§. 58. Schenkungen, wenn dieselben die Kraft der gerichtlichen haben sollen, müssen vor dem ordentlichen Richter des Geschenkgebers vollzogen werden. (Th. I. Tit. XI. §. 1089. 1092. 1094. 1095.)

§. 59. Handlungen, die statt gerichtlich, nur vor einem Justizcommissario (§. 52.), oder die statt des gehörigen, vor einem andern Richter (§. 53-58.) vorgenommen worden, werden als solche, die gar nicht öffentlich beglaubigt, oder gar nicht gerichtlich vollzogen sind, angesehen; und gelten nur so weit, als die Handlung, von welcher die Rede ist, als eine bloße Privathandlung rechtliche Wirkungen hervorbringen kann.

§. 60. Hat ein Richter eine Handlung, zu welcher er an sich befugt ist, außer seinem Gerichtssprengel vorgenommen : so ist nach den Vorschriften des Zwölften Titels im Ersten Theile §. 73. sqq. zu verfahren.

Nähere Bestimmungen wegen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 61. Wo keine besondere Polizeygerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeyvergehungen oder Verbrechen ob.

§. 62. Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens Vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit; oder bis Fünf Thaler Geldstrafe verordnen.

§. 63. Auch andere Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen nur mit

mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher jedoch nicht entehrender Ausstellung, geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 64. In wie fern geringere Vergehungen des freyen oder unterthänigen Gesindes, oder der Dienstleute, von jedem Hausvater oder Gutsherrn geahndet werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. V. Tit. VII. §. 77. 80. 81. Tit. VII. §. 227. sqq.)

§. 65. Auch in Ansehung wichtigerer Verbrechen ist, in der Abwesenheit oder bey der Entfernung des Criminalrichters, ein jeder Gerichtsinhaber verpflichtet, alle keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen, welche zur Erforschung der Wahrheit, und Festmachung des Thäters erforderlich sind.

§. 66. Weiter aber darf kein Civilrichter, ohne ausdrücklichen Auftrag, der peinlichen Gerichtsbarkeit sich anmaßen; sondern er muß den Inquisiten an die Behörde sofort abliefern.

Einschränkungen der peinlichen Privatgerichtsbarkeit.

§. 67. Ein jedes Urtheil, in welchem auf eine wirkliche Criminalstrafe erkannt worden, muß vor der Publication und Vollstreckung an das Obergericht der Provinz eingesendet werden.

§. 68. Wirkliche Criminalstrafen heißen hier diejenigen, welche das Maaß der §. 62. bestimmten Polizeystrafen übersteigen.

§. 69. Die Einsendung der Erkenntnisse muß nach Vorschrift des §. 67. auch alsdann erfolgen, wenn die Gesetze auf die That selbst, welche den Gegenstand der Untersuchung ausgemacht hat, Zuchthaus-, Festungs-, oder eine noch härtere Criminalstrafe verordnen; obgleich gegen den Angeschuldigten eine geringere oder gar keine Strafe wirklich erkannt worden.

§. 70. In Injurienprozessen, wo über die Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird, ist die vorläufige Einsendung des Urtheils nicht erforderlich.

§. 71. Wenn ein todter Körper gefunden worden: so muß die Einsendung der Acten erfolgen; selbst wenn keine gewaltsame Todesart ausgemittelt, oder niemand, gegen welchen eine Untersuchung deshalb statt fände, vorhanden ist.

§. 72. In welchen Fällen Criminalurtheil dem Oberhaupte des Staats vorgelegt werden müssen, ist am gehörigen Orte vorgeschrieben. (Tit. XIII. §. 8.)

Ausübung der Gerichtsbarkeit.

§. 73. Aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit folgt noch nicht das Recht zur eignen Ausübung derselben.

§. 74. Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigner Person ausüben will, muß sich dazu auf die in den Gesetzen zur Erlangung eines richterlichen Amtes überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen, und nach überstandener Prüfung, zur Führung desselben dem Staate besonders verpflichtet werden.

§. 75. Wer seine eigne Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eignen Sachen niemals Richter seyn; sondern muß solche Rechtsstreitigkeiten, bey welchen er selbst, oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen. (§. 41. sqq.)

§. 76. Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muß einen vom Staate zu dergleichen richterlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter bestellen.

§. 77. Einem solchen Gerichtshalter muß die Verwaltung der Jurisdiction überhaupt durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er nicht bloß in vorkommenden einzelnen Fällen gegen Diäten zugezogen werden.

§. 78. Der Gerichtsherr muß ihn den Gerichtsgesessenen ordentlich vorstellen, und in ihrer Gegenwart auf rechtschaffene unpartheyische Rechtspflege, nach den Gesetzen des Staats,

verpflichten lassen.

§. 79. Jeder Privat-Gerichtsherr ist schuldig, dem Obergerichte der Provinz denjenigen, welchen er zum Gerichtshalter gewählt hat, anzuzeigen, und entweder die Tüchtigkeit desselben nach §. 76. nachzuweisen, oder ihn zu der erforderlichen Prüfung zu stellen.

§. 80. In Gegenden, wo es an tauglichen Subjekten zu Uebernehmung der einzelnen Gerichtsverwaltungen mangelt, müssen die Jurisdictionen-Herrn zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtshalters sich vereinigen.

§. 81. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen worden, sind nichtig.

§. 82. Ein Gerichtsherr, der seine Pflichten in gehöriger Bestellung seiner Gerichte vernachlässigt, oder sonst in Rücksicht derselben unbefugte Handlungen unternimmt, macht sich strafbar, und muß allen verursachten Schaden ersetzen.

§. 83. Auch ist das Obergericht der Provinz befugt und schuldig, wenn ein Privatgerichtsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem gehörig qualificirten Gerichtshalter vernachlässigt, ihn dazu durch Strafbefehle anzuhalten.

§. 84. Sind diese fruchtlos: so muß das Obergericht einen solchen Gerichtshalter selbst ernennen, und dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfanges der Geschäfte bestimmen.

Mißbrauch der Gerichtsbarkeit.

§. 85. Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgesessenen mißbraucht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

§. 86. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fällt alsdann auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Guts, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheim; und wird durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt.

§. 87. In so fern die Nutzungen der Gerichtsbarkeit zur Tragung der Lasten derselben nicht hinreichen, muß der entsetzte Gerichtsherr das Fehlende aus eignen Mitteln zuschießen.

§. 88. Sind mehrere Theilnehmer an der Gerichtsbarkeit vorhanden: so tritt der Staat nur an die Stelle desjenigen, welcher nach §. 85. der Gerichtsbarkeit verlustig erklärt worden.

§. 89. Mitglieder einer Corporation, oder Gemeinde, welche sich eines solchen Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit schuldig gemacht haben, verlieren ihr Stimmrecht zur Richterwahl.

Vertretungsverbindlichkeit des Gerichtsherrn.

§. 90. Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, ist für die Handlungen oder Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig.

§. 91. Er macht sich aber den Parteyen, wegen entstehenden Schadens verantwortlich, wenn er den Gerichten in ihren Verfügungen vorgreift, oder dieselben an Erfüllung ihrer Pflichten verhindert.

§. 92. Ferner, wenn er die zur ordentlichen Verwaltung der Justitz erforderlichen Kosten herzugeben, und die dazu nöthigen Anstalten zu treffen, auf geschehene Erinnerung der Gerichte weigert, oder verabsäumt. (§. 102. 103.)

§. 93. Insonderheit, wenn er zur Haltung des Gerichts, zur Aufbewahrung der Akten, der Hypothekenbücher, und der in gerichtliche Verwahrung niederzulegenden Gelder, Urkunden und anderer Sachen, den erforderlichen anständigen, und nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich sichern Gelaß nicht anweist. (§. 104.)

§. 94. Ferner, wenn er nicht für taugliche Gefängnisse zur Aufbewahrung der Civil- und Criminalarrestanten sorgt. (§. 105.)

§. 95. Desgleichen, wenn er bey der ihm zustehenden Auswahl der Personen, denen das Depositorium und die Schlüssel dazu anvertraut werden sollen, ein auch nur mäßiges Versehen begehet.

§. 96. Auch wenn er in Fällen, wo die Depositoria nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Landes-Justizcollegii stehen, die Cassenvisitationen, und Rechnungsabnahmen, gehörig zu veranstalten unterläßt.

§. 97. Ueberhaupt in allen Fällen, wenn Unordnungen, Unregelmäßigkeiten, oder ungebührliche Zögerungen bey der Justizpflege zu seiner Wissenschaft erweislich gelangt sind, und er davon dem Landes-Justizcollegio nicht in Zeiten Anzeige gemacht hat.

Verhältniß der Unterrichter gegen den Staat.

§. 98. Uebrigens steht jeder Unterrichter in Ansehung seiner Amtsgeschäfte unter der Direction des Staats, und des von selbigem ihm vorgesetzten Obergerichts.

§. 99. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bey den vorgesetzten Gerichten oder Landescollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsetzt werden.

Obergerichte.

§. 100. Die verschiedenen Arten der Obergerichte, und derselben Gränzen, sind in den Ressortreglementts bestimmt.

§. 101. Der Umfang der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und die Fälle, wo Ausnahmen von derselben statt finden, sind in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

Lasten der Gerichtsbarkeit.

§. 102. Wer das Recht zur Gerichtsbarkeit ausübt, muß auch die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen.

§. 103. Ein jeder Justizbedienter soll, nach Verhältniß seiner Geschäfte, mit einer bestimmten Besoldung versehen; niemals aber auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden.

§. 104. Der Ort, welcher zu den gerichtlichen Verhandlungen bestimmt ist, muß mit allen Erfordernissen, nach Vorschrift der Registratur- und Depositalordnungen, versehen seyn.

§. 105. Wem die Criminalgerichtsbarkeit zusteht, der muß sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen.

§. 106. In so fern ein Inquisit kein eignes Vermögen hat, fallen dem Gerichtsbelehnten der nothdürftige Unterhalt desselben, so wie alle übrige Prozeß- und Executionskosten zur Last.

§. 107. Die Unterhaltung der Familie des Inquisiten gehört nicht zu den Lasten der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 108. Zur Erleichterung vorstehender Kosten und Lasten der Gerichtsbarkeit durch gemeinschaftliche Uebertragung, steht mehrern Gerichtsbelehnten frey, mit Vorwissen des Landes-Justizcollegii der Provinz, Verbindungen und Associationen unter sich zu errichten.

§. 109. Zur Bewachung der Gefangenen, wo dieselbe nöthig ist, sind die Gerichtseingesessenen verpflichtet.

§. 110. Wenn aber der Gerichtsbelehnte für taugliche Gefängnisse, nach Vorschrift §. 105. nicht gesorgt hat, und bloß dadurch die Bewachung der Gefangenen durch längere Zeit, als Acht Tage, nothwendig geworden ist: so muß er die Gerichtseingesessenen entschädigen.

§. 111. Die Gerichtseingesessenen müssen den Richter und Inquisitor: so oft es die Noth erfordert, herbeyholen und zurückführen.

§. 112. Wenn aber der Gerichtsherr seinen Gerichtshalter aus einem entlegenen Orte ohne

Noth gewählt hat: so muß er die Fuhren aus eigenen Mitteln besorgen.

Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

§. 113. Zur Uebertragung der Jurisdictionlasten, sind den Gerichtsbelehnten, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen, bestimmte Rechte und Nutzungen beygelegt.

§. 114. Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungs Gebühren, ingleichen Geldstrafen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit.

§. 115. Wo keine besondere Polizeygerichte verordnet sind, da fallen die durch bloße Polizeygesetze bestimmte Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheim.

§. 116. Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit.

§. 117. Loslassungsgelder von Personen und Vermögen fließen aus dem Grundherrschaftlichen Rechte.

§. 118. Zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit gehört, außer den gewöhnlichen Gerichtsgebühren, auch der Zehent- oder sogenannte Gerichtshafer, und der Anfall des gestohlenen Guts, in so fern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann.

§. 119. Geldstrafen, die in den Gesetzen auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder den Armencassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 120. Wenn das Gesetz die Wahl zwischen einer Geld- und Leibesstrafe dem Ermessen des Richters überläßt: so fällt erstere, wenn auch erst in einer höhern Instanz darauf erkannt worden, dem Criminalgerichtsherrn der ersten Instanz anheim.

§. 121. Wenn aber das Gesetz nur Leibesstrafe bestimmt, und dieselbe bloß im Wege der Begnadigung in eine Geldstrafe verwandelt wird: so gebührt diese dem Fiskus.

§. 122. Geschieht hingegen die Verwandlung der im Gesetze vorgeschriebenen Leibes- in eine Geldstrafe, aus dem Grunde, weil der Uebertreter, nach seiner besondern körperlichen Beschaffenheit, mit der Leibesstrafe nicht belegt werden kann: so soll die Geldstrafe der Armencasse seines Wohnorts zu gute kommen.

§. 123. In wie fern die Pachte von den Scharfrichtern und Abdeckern zur Criminal- oder zur Landesherrlichen Obergerichtsbarkeit zu rechnen sind, beruhet auf den besondern Verfassungen einer jeden Provinz.

§. 124. Ueberhaupt ist kein Gericht befugt, andere oder mehrere Gebühren zu fordern, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat.

§. 125. Alle Gerichtsgebühren, und dahin gehörende Einnahmen der Landes-Justizcollegien, sollen dem Staate berechnet, und besonders zu den bestimmten Besoldungen, auch andern Nothdurften der Rechtspflege, angewandt werden.

§. 126. Zu den dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit, gehören besonders die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter; die fiskalischen Strafen; und die Abfahrts-gelder von außer Landes gehenden Vermögen und Erbschaften.

Zweyter Abschnitt

Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschößgeldern

Allgemeine Grundsätze wegen des Auswanderns.

§. 127. Kein Unterthan des Staats darf sich, ohne Vorwissen desselben, seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehen.

§. 128. In Ansehung der den Regimentern verpflichteten Cantonisten hat es bey den Vorschriften des Zehnten Titels §. 48. sqq. sein Bewenden.

§. 129. Vaterlose Waysen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden.

§. 130. Welche Classen der Staatseinwohner, außer den vorstehenden, einer besondern Erlaubniß des Staats zu ihrer Auswanderung bedürfen, wird in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 131. Fremde, die in hiesigen Landen sich zwar aufgehalten, aber darin weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe getrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigener Willkühr wieder verlassen.

§. 132. Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es frey, innerhalb der ersten Zehn Jahre nach ihrer Ankunft wieder auszuwandern; sie müssen aber ihren dazu gefaßten Entschluß dem Staate anzeigen.

§. 133. Denjenigen, die sich den Wissenschaften und freyen Künsten gewidmet haben, sollen, wenn sie auch sonst einer besondern Erlaubniß zum Auswandern bedürfen, die Gelegenheiten, sich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbessern, durch Versagung dieser Erlaubniß nicht benommen werden.

§. 134. Auch den Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dieser einer besondern Erlaubniß bedürfenden Classe gehören, soll dieselbe, wenn sie durch eine auswärtige Heirath ihre Versorgung finden können, nicht versagt werden.

§. 135. Auch Anderen aus dieser Classe, welche mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden zu können behaupten, muß der Staat entweder Gelegenheit dazu anweisen, oder ihnen die gebetene Erlaubniß zum Auswandern ertheilen.

§. 136. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern frey steht, oder erlaubt wird, kann er seine Frau, die noch unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte, noch wirklich in seinen Diensten stehende Gesinde mitnehmen.

§. 137. Einheimisches Gesinde nimmt an der dem Hausvater zustehenden Freyheit, oder gegebenen Erlaubniß zum Auswandern, keinen Theil; sondern wird nach seiner eignen persönlichen Qualität beurtheilt.

§. 138. Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheirathet gewesen sind, können, nach der Männer Absterben, allemal, und ohne Unterschied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren.

§. 139. Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige, und die erforderliche Erlaubniß des Staats, auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 140. Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag desselben zur Strafe entrichten.

I. Vom Abfahrtsgelde.

§. 141. Wer von seiner Freyheit, oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern, Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel Zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld entrichten.

§. 142. Wo mit auswärtigen Staaten dieserhalb besondere Verträge und Observanzen bestehen, hat es bey selbigen noch ferner sein Bewenden.

Was für Vermögen und Sachen demselben nicht unterworfen sind.

§. 143. Von dem Vermögen, welches nur aus Einer Königlichen Provinz in die andere gehet, wird dem Staate kein Abfahrtsgeld bezahlt.

§. 144. Einkünfte liegender Gründe, Interessen, Alientgelder, und andere jährliche Hebungen, sind dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen.

§. 145. Wenn jedoch angesessene Vasallen des Staats ohne ausdrückliche Erlaubniß desselben auswandern, und die Einkünfte ihrer liegenden Gründe außerhalb Landes verzehren: so müssen sie auch von diesen Einkünften das Abfahrtsgeld entrichten.

§. 146. Sind auch darüber mit demjenigen Staate, wohin der Ausgewanderte sich begeben hat, besondere Verträge oder wohlhergebrachte Gewohnheitsrechte vorhanden: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 147. Wenn auswärtige Unterthanen Capitalien in hiesige Lande verliehen haben: so wird von diesem solchergestalt ins Land gekommenen Gelde, bey dessen Rückkehr, kein Abschöß entrichtet.

§. 148. Haben Auswärtige, ohne sich im Lande wirklich niederzulassen, Grundstücke daselbst angekauft, und in der Folge wieder veräußert: so können sie von dem erhaltenen Kaufgelde so viel, als sie zu dem Ankaufe, und zu den an der Substanz gemachten Verbesserungen, von ihrem auswärtigen Vermögen weislich verwendet haben, frey zurücknehmen.

§. 149. Fremde, die in hiesigen Landen sich nur aufgehalten, oder noch nicht Zehn Jahre daselbst ihren Wohnsitz gehabt haben (§. 131. 132.), sind von ihrem mitgebrachten Vermögen Abfahrtsgelder zu entrichten nicht schuldig.

§. 150. Auch Ausländerinnen, die in hiesigen Landen verheirathet gewesen sind, erlegen bey ihrer Rückkehr nur von demjenigen, was sie innerhalb Landes erworben haben, die Abfahrtsgebühren.

Was zu dem, dem Abzüge unterworfenen Vermögen gerechnet, oder nicht gerechnet werde.

§. 151. Alles, was ein Landeseinwohner mit seinem inländischen Vermögen außerhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländischen Vermögen desselben gerechnet.

§. 152. Auch der Gewinn auswärtiger mit inländischem Vermögen errichteter Handlungen kann dem Auswandernden mit in Rechnung gebracht werden.

§. 153. Behauptet der auswandernde Inländer, daß er seine auswärtigen Besitzthümer (§. 151. 152.) anders woher, als aus inländischem Vermögen erworben habe: so muß er die Richtigkeit dieser Behauptung nachweisen.

§. 154. Hölzernes und andres gemeines Haus- und Wirthschaftsgeräthe; Kleider und Wäsche; Eßwaaren und Getränke, die zum eignen Gebrauche des Auswandernden bestimmt sind, kommen bey Berechnung des Abfahrtsgeldes nicht mit in Anschlag.

§. 155. Ein Gleiches gilt von den zum eigenen Gebrauche des Auswandernden bestimmten Büchern, Bibliotheken, Kunst- und Naturaliensammlungen.

Wie der Vermögensbetrag auszumitteln sey.

§. 156. Der Auswandernde ist schuldig, sein Vermögen getreulich, allenfalls eidlich, anzugeben.

§. 157. Findet der Fiskus Bedenken, den mit angegebenen Werth aller oder einiger Vermögensstücke für richtig anzunehmen: so steht ihm frey, auf deren gerichtliche Abschätzung anzutragen.

§. 158. Von dem aus dem Lande gehenden Vermögen müssen die davon zu entrichtenden wahren und wirklichen Schulden, bey Berechnung des Abfahrtsgeldes, in Abzug gebracht

werden.

§. 159. Hat der Auswandernde auswärtiges dem Abzüge nicht unterworfenen Vermögen, so gilt die Vermuthung, daß die auswärtigen Schulden in Rücksicht auf dieses Vermögen gemacht worden.

Zu welcher Zeit das Abfahrtsgeld entrichtet werden müsse.

§. 160. Das Abfahrtsgeld ist der Auswandernde sofort, wenn er für seine Person das Land verläßt, zu entrichten verbunden; und es hängt bloß von dem Gutfinden des Staats ab, die Erlegung desselben so lange, bis auch der Rest des Vermögens ausgeführt wird, gegen hinlängliche Sicherheit zu stunden.

II. Vom Abschosse.

§. 161. Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, sind, wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abschosse unterworfen.

§. 162. Ein Gleiches gilt von Brautschätzen, Vermächtnissen, und Schenkungen aller Arten, die aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet worden.

§. 163. Wenn das inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers einem andern Ausländer durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, und aus dem Lande gezogen werden soll: so ist dasselbe dem Abschosse nur in so fern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte herausziehen wollen, Abfahrtsgeld davon zu entrichten schuldig gewesen wäre.

§. 164. Wie es zu halten sey, wenn eine dem Abschosse unterworffne Erbschaft verkauft worden, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. XI. §. 507-510.)

§. 165. Was von dem Abfahrtsgelde §. 141. 142. 143. 144. 151. 152. 153. verordnet ist, gilt in der Regel auch von dem Abschosse.

§. 166. Dagegen sind die nach §. 154. 155. dem Abfahrtsgelde nicht unterworfenen Vermögensstücke von dem Abschosse in der Regel keinesweges frey.

§. 167. Wenn ein inländischer Erblasser eins oder das andere seiner Kinder, noch während seiner Lebenszeit, in auswärtigen Landen etablirt hat: so haftet sein inländischer Nachlaß jedesmal, und ohne Unterschied der Fälle, für den Abzug oder Abschöß, welchen der Staat von den zu einem solchen auswärtigen Etablissement verwendeten Geldern zu fordern hat.

§. 168. Wenn zu einem Nachlasse inländisches und auswärtiges dem Abschosse nicht unterworfenen Vermögen gehört; und inländische sowohl, als auswärtige Miterben, daran Theil nehmen: so steht den Erben frey, sich wegen der Auseinandersetzung so zu vereinigen, daß das auswärtige Vermögen den Ausländern, und das inländische den Inländern, auf ihren Erbtheil angewiesen werde.

§. 169. Alsdann ist der inländische Nachlaß dem Abschosse nur so weit unterworfen, als davon noch etwas, zur Ausgleichung mit den auswärtigen Erben, aus dem Lande verabfolgt werden muß.

§. 170. Der Abschöß muß sogleich entrichtet werden, als der auswärtige Erbe seinen Willen, sich nicht in hiesigen Landen nieder zu lassen, erklärt hat.

§. 171. Bis dahin, und so lange noch nicht der ganze Nachlaß ausgeführt wird, muß der auswärtige Erbe auf den ganzen Betrag des Abschößgeldes Sicherheit bestellen.

§. 172. Wie andere Staaten bey den in hiesige Lande zu verabfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen; Brautschätzen, und Schenkungen sich verhalten, eben so sollen hiesige dahin ziehende Unterthanen, oder dahin fallende Erbschaften u. s. w. behandelt werden.

§. 173. In so fern fremde Staaten sich des in ihren Landen befindlichen Nachlasses hiesiger

daselbst verstorbener Unterthanen anmaßen, soll von Seiten des hiesigen Staats die Erwiederung statt finden.

III. Verleihung des Abfahrts- und Abschossrechts an Privatpersonen.

§. 174. Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niederen Regalien überhaupt, in Ansehung der Privatpersonen verordnet ist, das findet auch von , dem Abfahrts- und Abschossrechte statt.

§. 175. Die Gegenstände und Gränzen des den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten verliehenen Abschossrechts, sind nach dem Inhalte ihrer Privilegien, und dem seit rechtsverjährter Zeit hergebrachten Besitzstande zu beurtheilen.

§. 176. Nur diejenigen Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche sich vor dem Jahre 1777 in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verjährung gegründeten Besitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der Königlichen Lande gehenden Vermögen, Abfahrts- oder Abschosselder zu fordern, befunden haben, sollen dabey noch ferner geschützt werden.

§. 177. Uebrigens sind die Fälle und Arten des Vermögens, die von dem an den Staat zu entrichtenden Abschosse oder Abfahrtsgelde frey sind, nach eben diesen Gesetzen, auch in Ansehung der Privatberechtigten, in der Regel zu beurtheilen.

§. 178. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abschossfreyheit Verträge schließt: so soll dabey jederzeit auf die Befugnisse der Privatberechtigten die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 179. Wenn an demselben Orte, wo der Eine mit den Ober-, der Andere aber nur mit den Niedergerichten beliehen ist, beyde Gerichtsherren über die Befugniß zum Abfahrts- oder Abschosselde mit einander streiten: so hat der Erstere die Vermuthung für sich.

§. 180. Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abzug oder Abschoss nur von solchem Vermögen fordern, was sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet.

§. 181. Doch werden zu diesem Vermögen auch Capitalien gerechnet, welche der Auswandernde oder Erblasser, wenn gleich unter einer andern Gerichtsbarkeit, ausgeliehen hat.

§. 182. Von solchem Vermögen aber, wovon in den Fällen des §. 151. 152. und 167. der Staat bey Auswanderungen, oder Ausführungen von Erbschaften, Abzug oder Abschoss fordern kann, ist der Privatberechtigte dergleichen, wenn der Jurisdictionsgesessene, oder sein Nachlaß, nur unter eine andere inländische Gerichtsbarkeit geht, zu fordern nicht befugt.

§. 183. So weit Abfahrts- oder Abschosselder an sich statt finden, und der Privatberechtigte dieselben nach vorstehenden Grundsätzen nicht zu fordern hat, müssen dieselben dem Staate entrichtet werden.